

Anlage 1

HINWEISE FÜR DIE EINLEITUNG VON HABILITATIONSVERFAHREN

Diese Hinweise enthalten nähere Bestimmungen zu den gemäß § 2 Abs. 2 Habilitationsordnung (HabilO) einzureichenden Unterlagen:

Unterlagen zur Zulassung zur Habilitation

a) An die Dekanin oder den Dekan gerichtetes Habilitationsgesuch mit Angabe des Fachgebietes, für das die Habilitation beantragt wird, einschließlich Prüfungszeugnissen:

- Staatsexamen- bzw. Zeugnis über ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
- Approbationsurkunde (für klinische Fächer),
- Promotionsurkunde (ggf. bei ausländischer Promotion Einholung einer Äquivalenzbescheinigung über Dekanatsbeschluss),
- ggf. Anerkennung als Fachärztin oder Facharzt,
- und ggf. weitere Zeugnisse (alle Zeugnisse als beglaubigte Kopie).

b) Lebenslauf und beruflicher Werdegang sind in der im Intranet abgebildeten tabellarisch strukturierten Maske darzustellen.

c) Wissenschaftlicher Werdegang

In der im Intranet bereitgestellten Maske sind in tabellarischer Form auszufüllen die bearbeiteten wissenschaftlichen Fragestellungen mit wesentlichen Ergebnissen, wesentliche eigene methodische Fertigkeiten; Anleitung von Bachelor- oder Masterarbeiten bzw. vergleichbaren Arbeiten mit anderen Abschlüssen sowie von Doktorandinnen oder Doktoranden (mit Themen und Jahr der Promotion); nationale und internationale Zusammenarbeit; Mitwirkung in multizentrischen klinischen Studien; Drittmittelförderung; Vortragstätigkeit oder Review auf Einladung; Herausgeberschaft oder Reviewer-Tätigkeit für wissenschaftliche Publikationswerke; Patente; Mitgliedschaft in wissenschaftlichen Gesellschaften; Preise und Auszeichnungen.

d) Publikationsverzeichnis

Die bibliographische Gestaltung, Nummerierung, formale Gliederung und Kennzeichnung der Autorenschaft muss nach den im Folgenden dargestellten Gesichtspunkten vorgenommen werden:

- aa) Die akademischen Schriften (D= Dissertation(en), H= Habilitationsschrift) sind gesondert aufzuführen, sie werden gefolgt von
- bb) den Originalarbeiten (chronologisch und gegliedert nach Erstautorschaft, Letztautorschaft und Co-autorschaft). Sämtliche Originalarbeiten müssen mit einheitlichem wissenschaftlichen Zitationsstil (Autoren, Titel, Zeitschrift, Jahr, Band, Seiten) aufgelistet werden. Die Definition einer Originalarbeit lautet: Eine Publikation, die bisher unpublizierte Daten und Befunde enthält und die einem Peer-Review-Verfahren unterworfen wurde. Originalarbeiten sind Publikationen aus der Grundlagenforschung, klinischen Forschung, Lehrforschung und Versorgungsforschung. Originäre Meta-Analysen und systematische Übersichtsarbeiten können als gleichwertig anerkannt werden.
- cc) Büchern, Buchkapiteln, Lehr- und Handbüchern oder Monographien,
- dd) Fallberichten,

- ee) Publikationen in AWMF (Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften)-gelisteten Leitlinien,
- ff) publizierten Abstracts von Vorträgen und Postern, gegliedert nach Erst- bzw. Letztautorschaften, Co-Autorschaften,
- gg) Patenten, DVDs und anderen elektronischen Dokumentationen.

Die Bewertung des Publikationsverzeichnisses orientiert sich an folgenden Kriterien:

Publikationen werden unter anderem mittels Zitationsrate, SNIP (Source Normalized Impact per Paper) oder JIF (Journal Impact Factor) bewertet.

Vorgelegt werden müssen mindestens zehn Medline-gelistete Originalarbeiten, davon mindestens sechs in Erstautorschaft oder in Letztautorschaft (in der Regel korrespondierende Autorin/korrespondierender Autor), von letzteren mindestens vier in englischsprachigen, überdurchschnittlichen¹ und peer-reviewed Journalen des Fachgebietes oder fachübergreifenden Zeitschriften. Geteilte Erst- oder Letztautorenschaften werden anteilig bewertet. Bei hochrangiger² Qualität der Publikationen können geteilte Erst- oder Letztautorschaften voll bewertet werden. Eine geringere Zahl von Originalarbeiten kann ausreichend sein, wenn eine für das Fachgebiet herausragende³ Publikationsleistung erreicht wird. In begründeten Ausnahmefällen kann auch eine wissenschaftliche Kasuistik, wenn publiziert in einem herausragenden internationalen Journal, gewertet werden.

Grundsätzlich behält sich die Ständige Habilitationskommission einen Entscheidungsfreiraum vor, um in der Bewertung der Kandidatin oder des Kandidaten nicht nur über Quantität, sondern vor allem über Originalität und Qualität der vorgelegten Publikationen ein Votum abzugeben.

e) Schriftliche Habilitationsleistung

Die schriftliche Habilitationsleistung soll die eigenständige wissenschaftliche Forschung im gewählten Fachgebiet dokumentieren, d.h. sie wird entweder als kumulative Habilitationsschrift aus mindestens vier veröffentlichten eigenen Publikationen zusammengestellt, entsprechend den Anforderungen unter d.) dieser Anlage, und wird mit einer ausführlichen Einführung in die Thematik und einer ebenso ausführlichen Diskussion versehen. Alternativ stellt die Habilitationsschrift eine monographische Präsentation der eigenen Forschungsergebnisse im Kontext des aktuellen Forschungsstandes dar. Die Habilitationsschrift soll es auch Nichtfachleuten erlauben, den durch diese Arbeit erzielten Erkenntnisfortschritt in den gesamt-biomedizinischen Kontext einzuordnen. Bevorzugt wird eine kumulative Habilitationsschrift.

f) Lehrnachweise im Rahmen des Habilitationsverfahrens

Der Umfang der Lehrbeteiligung liegt im Bereich des Lehrdeputats der Stelle einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder eines wissenschaftlichen Mitarbeiters mit befristeter Beschäftigung: In theoretischen Fächern: vier Semester mit je 4 Semesterwochenstunden (4 x 56 Unterrichtseinheiten á 45 Minuten). In klinischen Fächern: vier Semester mit je 2 Semesterwochenstunden. Sie wird i.d.R. als wissenschaftliche Dienstleistung (§ 65 Abs. 1 HHG) erbracht.

Es muss sowohl die Beteiligung an Vorlesungen (durch Übernahme eines inhaltlich definierten Bereichs) als auch die Beteiligung an Seminaren und Praktika nachgewiesen werden. Die Lehrveranstaltungen, an denen die Habilitandin oder der Habilitand beteiligt war, sind mit

¹ Als überdurchschnittlich wird eine Publikation bewertet, wenn das jeweilige Publikationsorgan zu den oberen 50% des Fachgebietes zählt (laut JIF).

² Als hochrangig wird bewertet, wenn in den oberen 25% der Journale eines Fachgebietes publiziert wurde.

³ Als herausragend wird bewertet, wenn in den oberen 10% der Journale eines Fachgebietes publiziert wurde.

genauer Angabe der eigenen Lehrleistung tabellarisch nach dem im Intranet eingestellten Muster aufzulisten.

Ergebnisse aus kontinuierlicher Evaluation durch Studierende sind exemplarisch vorzulegen.

Die Habilitandin oder der Habilitand hat die Beteiligung an hochschuldidaktischen Fortbildungen zu folgenden Themen im Gesamtumfang von 32 Stunden nachzuweisen:

1. Einführung in die Hochschuldidaktik
Ziel der Veranstaltung ist die Vermittlung von didaktischem Grundwissen und dessen Anwendung auf die im Medizin-, Zahnmedizin-, Humanbiologie- und verschiedenen Masterstudiengängen üblichen Veranstaltungsformen.
2. Einführung in universitäre Prüfungen
In dieser Veranstaltung werden didaktische und juristische Grundsatzfragen des universitären Prüfungssystems behandelt.
3. Unterrichtsplanung
In der Veranstaltung werden die didaktischen und organisatorischen Überlegungen bei der Planung und Einführung von Unterrichtsveranstaltungen besprochen und an praktischen Beispielen geübt.

Das Dekanat, Bereich Lehre, stellt eine Sammlung entsprechender Anbieter zu vorgenannten Fortbildungsveranstaltungen ins Intranet.

Die Habilitandin oder der Habilitand muss eine Lehrprobe in Form einer kerncurricularen Vorlesung, eines Praktikums oder Seminars abhalten. Diese wird im Anschluss von einem Gremium, welches aus einem Mitglied der Habilitationskommission, einer habilitierten Dozentin oder eines habilitierten Dozenten und einem Studierenden besteht, evaluiert.

Zum Bestehen der Lehrprobe ist eine Mindestnote von 2 (gut) erforderlich. Falls das Gremium nicht zu einer mehrheitlich positiven Beurteilung kommt, ist eine weitere Lehrprobe erforderlich.

Die erfolgreich abgeschlossene Lehrprobe darf bei Einreichung des Habilitationsgesuchs nicht älter als sechs Monate sein.

g) Facharztanerkennung

Soll die Habilitation für ein Gebiet gelten, das in der Weiterbildungsordnung für Ärztinnen und Ärzte aufgeführt ist, muss entweder das Zeugnis über die abgelegte Facharztprüfung oder eine Bescheinigung der Instituts- bzw. Klinikdirektorin oder des Instituts- bzw. Klinikdirektors vorgelegt werden, dass die Voraussetzungen zur Anerkennung als Fachärztin oder Facharzt bestehen.

Artikel 2

Die Änderungen treten sechs Monate nach dem Tage ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, 19.09.2019

gez.

Prof. Dr. Helmut Schäfer
Dekan des Fachbereichs Medizin
der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am: 08.04.2020